

Inhalt:

Präambel.....	2
I. Wer kann nach diesen Richtlinien gefördert werden?.....	3
II. Wie wird nach diesen Richtlinien gefördert?	5
III. Was wird gefördert?	6
1. Angebote in den Ferien.....	6
1.1. Ferienprogramme.....	6
1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien	7
1.2.1 Offene Ganztagschule (OGTS).....	8
1.2.2 sonstige Ganztagsbetreuung (GTB).....	9
2. Reisen und Begegnungen	10
2.1. Kurzfreizeiten	10
2.2. Ferienfreizeiten	11
2.3. Internationale Jugendbegegnungen.....	13
2.4. Ferienhilfswerk.....	15
3. Offene und mobile Angebote	16
3.1. Einrichtungen und Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit – Personalkosten	16
3.2. Offene Kinder - und Jugendveranstaltungen	17
3.3. Kurse und Workshops.....	18
3.4. Informationsmaterialien über die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	20
4. Qualifizierung und Bildung	21
4.1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder – und Jugendarbeit (Gruppenleitungsschulungen)	21
4.2. Jugendbildung	22
5. Betrieb und Verwaltung.....	24
5.1. Betriebskosten für Kinder - und Jugendfreizeiteinrichtungen	24
5.2. Werbe- und Verwaltungskosten	24
6. Investive Förderung.....	25
6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen in Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit.....	25
6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit...	26

6.3. Beschaffung von Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit	27
7. Modellprojekte und Sondermaßnahmen.....	28

Präambel

Die Stadt Münster und die freien Träger engagieren sich gemeinsam für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Junge Menschen haben ein "Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" – so formuliert im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG §1, Abs.1).

Aus dem KJHG ergeben sich auch die wesentlichen, gesetzlich verankerten **Eckpunkte unserer Arbeit**:

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen." (KJHG § 11, Abs. 1)

Das heißt: Die von jungen Menschen weitgehend mitgestaltete Jugendarbeit ist ein wichtiges Feld **sozialen Lernens**, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Sie erleichtert den Jugendlichen, eine eigenverantwortliche Persönlichkeit zu entwickeln und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder - und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, **am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen**.

Die **Bedürfnisse und Interessen junger Menschen** stehen im Mittelpunkt unseres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Denn zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift die

Fragen, Anliegen und Probleme der jungen Menschen auf – und ebenso ihre Hoffnungen. Sie knüpft an der konkreten Lebenssituation von Jungen, Mädchen, jungen Frauen und Männern an. Ihre Lebenszusammenhänge vor Ort und ihre Wahrnehmung dieser Wirklichkeiten sind die Ausgangspunkte einer **lebensweltorientierten** Arbeit. Nur offen und flexibel gestaltete Angebote können diese Anforderungen erfüllen.

Werden Kinder oder Jugendliche wegen ihrer Herkunft, ihres sozialen Umfelds, ihres Werdegangs, ihrer gesundheitlichen Situation oder ihrer Behinderung benachteiligt, so sind **integrative** Angebote der Kinder - und Jugendarbeit gefordert.

Als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe fördert die Stadt Münster die freien Träger und stärkt die verschiedenen Formen der Selbsthilfe (vgl. KJHG § 4, Abs. 3).

Angebote für junge Menschen müssen **bedarfsorientiert** und **sozialraumbezogen** sein. Diese Anforderungen erfüllen sie am effektivsten, wenn:

- die Zielgruppen sich an Entwicklung, Planung und Durchführung **beteiligen** und
- die Leistungsanbieter der Kinder - und Jugendhilfe vor Ort miteinander **kooperieren**.

Die hier vorliegenden Richtlinien¹ wurden am 06.07.2004 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster beschlossen und traten am 01.01.2005 in Kraft. Die am 21.02.2007 (Ferienbetreuung; Pkt. 1.2) und 28.03.2007 (Personalkostenförderung; Pkt. 3.1) beschlossenen Änderungen sind enthalten. Die Richtlinien sind Grundlage für die materielle Unterstützung der freien Träger der Kinder - und Jugendarbeit durch die Stadt Münster. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien möchte damit allen engagierten Kräften Verbindlichkeit gewährleisten, ihnen eine sichere Planung ermöglichen und ihre Weiterentwicklung unterstützen.

¹ Die korrekte ausführliche Bezeichnung lautet "Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder - und Jugendarbeit freier Träger". Zwecks besserer Lesbarkeit werden sie im gesamten Text als "Richtlinien" bezeichnet.

I. Wer und was wird nach diesen Richtlinien gefördert?

Das KJHG fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, die Entwicklung junger Menschen durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, fördert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auch freie Träger, die überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

“Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe...”. (KJHG § 11, Abs. 2)

Die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe bei der "Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur" bildet hierbei die Grundlage für eine **partnerschaftliche Kooperation** (vgl. KJHG § 4, Abs.1).

Grundsätzlich sind alle Angebote förderbar, die den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Aber:

“Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (...) voraus”. (KJHG § 74)

Wollen Sie also **langfristig** in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, so empfehlen wir, sich durch den Ausschuss für Kinder-, Jugendliche und Familien als freier Träger gemäß KJHG **anerkennen** zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Träger:

- “im Sinne von § 1 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.” (KJHG § 75)

Diese Richtlinien beschreiben die **Förderung von:**

- Angeboten in den Ferien,
- Reisen und Begegnungen,
- offenen und mobilen Angeboten,
- Jugendbildung,
- Betrieb und Verwaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Investitionen für Baumaßnahmen und Ausstattungen,
- Modellprojekten und Sondermaßnahmen sowie
- Aus- und Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie zur Durchführung dieser Schwerpunkte qualifizieren.

Die kommunale Förderung ist so gestaltet, dass nur solche Träger, Einrichtungen und Angebote gefördert werden, die sicherstellen, dass

- die sozialen, politischen und kommunikativen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.
- junge Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt werden.

Grundsätzlich

- werden gefördert:
 - Angebote für Menschen die mindestens 6 und noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Münster haben. Für die 18- bis 26-jährigen gilt dies allerdings nur, wenn sie nicht erwerbstätig sind.
 - Träger, deren Angebote und Maßnahmen sich an den o.g. Zielen orientieren und sich entsprechender Arbeitsmethoden bedienen.
 - Träger, die einen Eigenanteil erbringen.

Gelten Ausnahmen, so gehen diese aus den folgenden Erläuterungen der Förderbereiche hervor.

- werden nicht gefördert:
 - Angebote für Einzelpersonen,
 - Angebote von auswärtigen Trägern und von kommerziellen Unternehmen,

- Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich, sportlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen.
- Angebote und Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (vgl. Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW zur "offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 12.2.03), soweit es sich nicht um Ferienbetreuungsmaßnahmen handelt (s. Pkt. 1.2 der Richtlinien)
- gelten zudem folgende Bedingungen:
 - Sie sind verpflichtet, vorrangig Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.
 - Bewilligte Zuschüsse können nur gezahlt werden, solange der Rat entsprechende Mittel bereit stellt.
 - Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Wie wird nach diesen Richtlinien gefördert?

Wie Sie Zuschüsse beantragen:

- Richten Sie Ihren Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Zur Vereinfachung haben wir für die meisten Förderbereiche Formblätter vorbereitet.
- **Bitte halten Sie unbedingt die Antragsfristen ein**, da wir verspätet eingereichte oder eingegangene Anträge in jedem Fall ablehnen müssen. (Stellen Sie jeden Antrag vor Beginn der Maßnahme. Weitere Fristen finden Sie weiter unten in den Ausführungen zu den einzelnen Förderbereichen.)
- Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse können wir erst entscheiden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben (z. B. Teilnahmelisten, Programme etc.). Liegen uns diese maximal 4 Wochen nach der Maßnahme nicht vor, so kann ein Antrag nicht mehr bewilligt werden.
- Sollen die Zuschüsse schon vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden, muss der Antrag ca. 3 Wochen vor der Maßnahme mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.
- Verwenden Sie die Zuschüsse ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck. Möchten Sie diesen verändern, so muss das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab zustimmen. Bei nicht genehmigter Umwidmung kann ein Zuschuss zurückgefordert werden.
- Teilnehmende haben keinen persönlichen Anspruch, sich städtische Zuschüsse vom antragstellenden Träger auszahlen zu lassen. So kann der Träger für alle Teilnehmenden gleiche Zuschüsse beantragen, diese jedoch nach sozialen Kriterien umschichten.
- Bitte geben Sie im Antrag keine Privatkonten an. Die Zuschüsse überweisen wir ausschließlich auf Konten von "juristischen Personen" wie Vereinen, Verbänden etc.
- Wer einen Antrag stellt, erkennt damit die geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Münster an.

Jeder Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Träger, geplanter Zweck, Ort, Zeitpunkt, Dauer,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Kosten und Finanzierung der gesamten Maßnahme.

Vordrucke erhalten Sie beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Stets erforderlich sind in den Teilnahmelisten die Angaben über:

- Name, Vorname, Straße, Wohnort,
- Geburtsdatum, Altersstufe, Beruf, Geschlecht, Nationalität
- und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ebenfalls die Unterschrift der Teilnehmenden.

Wie Sie die Verwendung nachweisen:

- Vordrucke für Ihren Verwendungsnachweis erhalten Sie zusammen mit dem Bewilligungsbescheid. Nehmen Sie die Bewilligung an, so verpflichten Sie sich, die Verwendungsnachweise bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen bzw. spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird.
- Können Sie die Fristen aus zwingenden Gründen nicht einhalten, stimmen Sie dies bitte unbedingt vor Fristende mit uns ab. Andernfalls können wir die Gelder nicht auszahlen. Bereits gezahlte Zuschüsse müssten wir zurückfordern. Auch die Förderung zukünftiger Angebote wäre betroffen, solange die Rückzahlung nicht erfolgt ist.
- Fügen Sie dem Verwendungsnachweis stets die Originalbelege bei; Kopien oder Durchschriften können wir nicht anerkennen. Die Belege müssen Datum, Zweck und Aussteller eindeutig benennen.
- Nach der Prüfung erhalten Sie die Unterlagen zusammen mit einer Durchschrift des geprüften Verwendungsnachweises zurück.
- Bewahren Sie alle Belege mindestens 5 Jahre lang auf. Belege über bauliche Maßnahmen müssen Sie verwahren, solange ihre "Zweckbestimmung" – also z. B. ein Jugendzentrum – besteht, maximal jedoch 30 Jahre lang.

III. Was wird gefördert?

	1. Angebote in den Ferien
	1.1. Ferienprogramme
Was gehört dazu?	mehrtägige, offene, zentrale und dezentrale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet, insbesondere Kinder - und Jugendwochen, Veranstaltungsreihen, sowie Spiel- und Sportangebote für junge Menschen während der Schulferien
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Welche Kosten erkennen wir an?	Sie können <u>formlos</u> Zuschüsse für folgende Sachbereiche beantragen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mieten für Räume und Plätze ▪ Gebühren, Versicherungen (GEMA, Haftpflicht usw.) ▪ Sachpreise, Pokale, Urkunden ▪ Verbrauchsmaterialien für Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen ▪ Informationsmaterial, Plakate, Handzettel, Programmhefte (Öffentlichkeitsarbeit) ▪ Transportkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder ▪ Honorare für Musikgruppen, Referentinnen und Referenten, nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ▪ Leihgebühren für Film, Video, Beschallungsanlagen <p>Verpflegungskosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Anschaffungen (Inventar) können nicht gefördert werden.</p>
Wie und wieviel fördern wir?	Die Förderung richtet sich nach dem beantragten Volumen. Sie beträgt bis zu 65 % der anererkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 1.550,00 € Maßnahmen in den Osterferien können zunächst mit einem Zuschuss von maximal 40 % gefördert werden. Darüber hinaus werden Zuschüsse (bis zu max. insgesamt 65 %) nur nachträglich bewilligt, nachdem die Antragsfrist für die Sommer-Ferienprogramme abgelaufen ist.
Was ist zu beachten?	Bitte legen Sie den <u>Antrag</u> spätestens 6 Wochen - bei Osterferien 3 Wochen - vor Beginn der jeweiligen Ferien formlos mit Programm- und Terminübersicht, Kosten- und Finanzierungsplan vor. Später eingehende Anträge können nicht mehr bewilligt werden. Die <u>Abrechnung (Verwendungsnachweis)</u> muss uns auf dem entsprechendem Vordruck spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme vorliegen. Diese Förderung können Sie <u>nicht</u> mit anderen Förderungen dieser

	Richtlinien kombinieren. Gefördert werden <u>ausschließlich</u> mehrtägige Veranstaltungen, zu denen offen eingeladen wird.
--	---

	1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien
Was gehört dazu?	die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien inkl. Verpflegung und Programm
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Der öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Münster
Wer kann teilnehmen?	Grundschul Kinder, die Grundschulen in Münster besuchen
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Für die Leitungskräfte ist eine pädagogische Grundqualifikation notwendig. Pro Gruppe (s.u.) sind mindestens 2 Betreuungskräfte einzusetzen.
Was ist grundsätzlich zu beachten?	<p>15 bis 20 Kinder pro Gruppe sollen an 5 Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) mindestens 7 Stunden (ca. von 8.00 bis 16.00 Uhr) täglich betreut werden. Das Programm muss auch ihre Verpflegung gewährleisten.</p> <p>Die Räumlichkeiten sollten in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen. Dort, wo diese nicht zur Verfügung stehen, sind die Räumlichkeiten der offenen Ganztagschulen zu nutzen.</p> <p>Die Programmgestaltung kann programmatische Schwerpunkte umfassen, ist jedoch vielfältig zu gestalten.</p> <p>Die Verpflegung soll angemessen und ausgewogen sein.</p> <p>Als Anbieter für die Ganztagsbetreuungsangebote sollen Träger und Institutionen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten gewonnen werden.</p> <p>Die Einhaltung der formulierten Standards ist für eine Veröffentlichung in einer Gesamtübersicht und für die Inanspruchnahme der Zuschüsse Bedingung.</p> <p>Die Nichteinhaltung der nachstehend genannten Fristen kann zur Zuschussversagung bzw. Rückforderung des Zuschusses führen.</p>
Anmeldeverfahren für Kinder	Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten melden ihr Kind direkt beim Anbieter ihrer Wahl an. Anmeldeschluss ist jeweils acht Wochen vor Ferienbeginn, bzw. verkürzt auf vier Wochen vor Herbstferienbeginn. Die Eltern erhalten von den jeweiligen Anbietern eine Anmeldebestätigung.
Antragsfristen für Träger	Die Träger der Maßnahmen beantragen die Förderung spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.
Verwendungsnachweise	Kostenaufstellungen –ohne Belege-, Teilnahmelisten und ggf. Anmeldeformulare (s.u.) sind als <u>Verwendungsnachweis</u> unter Benutzung des speziellen Vordrucks spätestens 4 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Ferien vorzulegen

	<p>1.2.1 Offene Ganztagschule (OGTS)- Besondere Regelungen bzgl. Kindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind</p>
<p>Wie und wie viel fördern wir?</p>	<p>Die Förderung beträgt 90 € pro Kind und (5-Tage) –Woche. Bei der Antragstellung ist anzugeben, wie viel (OGTS-) -Kinder voraussichtlich an der Maßnahme teilnehmen werden. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Angaben vor Beginn der jeweiligen Ferien.</p> <p>Sollten <u>zusätzlich</u> (OGTS-)-Kinder an der Maßnahme teilnehmen, wird der entsprechende Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachgezahlt..</p> <p>Rückforderungen werden vorgenommen, wenn mehr als 5 Kinder je Maßnahme (räumlich und zeitlich zusammenhängend) trotz Anmeldung nicht erschienen bzw. die Abmeldung kurzfristig (ab 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn –bei Herbstferienmaßnahmen ab 2 Wochen) erfolgte. Außerdem werden gezahlte Zuschüsse für Kinder zurückgefordert die nicht zur Nachmittagsbetreuung an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind.</p> <p>Die Vorlage einer detaillierten Teilnahmeliste ist notwendig; ebenso ggf. die Anmeldeformulare der nicht erschienenen (s.o) Kinder.</p>
<p>Welche Kosten erkennen wir an?</p>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge etc.). Keine Zubringerkosten und keine Kosten für Verpflegung, Getränke, Snacks, u.s.w. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „GTB“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evt. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „OGTS“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „GTB“) verteilt.</p> <p>10% des Gesamtzuschusses können durch pauschale Verwaltungs-/Overheadkosten –ohne Einzelaufstellung- abgedeckt werden.</p>
<p>Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?</p>	<p>Jedes an einer Offenen Ganztagschule zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit angemeldete Kind („OGTS“-Kind) hat einen Anspruch auf Betreuung für 6 Ferienwochen in den Herbst-, Oster- oder Sommerferien je Schuljahr. Der Termin, die Aufteilung der 6 Wochen und der Anbieter können in den genannten Ferien frei gewählt werden. Eine frühzeitige Anmeldung erhöht die Chance auf Wunschtermine und –Anbieter! Informationen über alle Angebote werden rechtzeitig herausgegeben. Sollten bei erfolgten Anmeldungen evt. Abmeldungen (weil das Angebot des Trägers doch nicht in Anspruch genommen wird) später als 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorgenommen werden bzw. das Kind das Angebot gar nicht in Anspruch nehmen, werden die entsprechenden Wochen vom 6-Wochen-Anspruch abgezogen. Das gilt nur dann nicht, wenn auf geeignete Weise nachgewiesen wird (z.B. Attest des Arztes), dass eine Inanspruchnahme nicht möglich war.</p>

	1.2.2 sonstige Ganztagsbetreuungsförderung (GTB)
Wie und wie viel fördern wir?	<p>Die Förderung beträgt 17 € pro Kind und (5-Tage) –Woche.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnahmelisten. Bei der Antragstellung (s.o.) ist anzugeben, ob Plätze für Kinder, die NICHT zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind bzw. die (als „OGTS-Kinder“)den oben genannten 6-Wochen-Anspruch bereits „verbraucht“ haben zur Verfügung gestellt werden.</p>
Welche Kosten erkennen wir an?	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, auch Kosten für Verpflegung, Getränke, Snacks, u.s.w. Keine Zubringerkosten. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „OGTS“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evt. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „GTB“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „OGTS“) verteilt.</p> <p>Es sind bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einnahmen durch Elternbeiträge anzugeben.</p> <p>Elternbeiträge über 75 € pro (5-Tage) -Woche/Kind (ohne Anteile für Verpflegung) führen zur Zuschussversagung.</p>
Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?	Eine Anspruchsbegrenzung gibt es bei der „GTB“ nicht

	2. Reisen und Begegnungen								
	2.1. Kurzfreizeiten								
Was gehört dazu?	Kurzfreizeiten für Kinder- und Jugendgruppen außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes, z. B. an Wochenenden								
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster								
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind 								
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.								
Welche Kosten erkennen wir an?	Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmkosten								
Wie und wieviel fördern wir?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bei Kurzfreizeiten mit</td> <td style="width: 50%;">Zuschuss für TN und Begleitung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 Übernachtung</td> <td style="text-align: right;">5,30 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2 Übernachtungen</td> <td style="text-align: right;">7,90 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 Übernachtungen</td> <td style="text-align: right;">10,50 € pro Person.</td> </tr> </table> <p>Fahren 3 behinderte oder besonders pflegebedürftige Personen mit, so kann die Finanzierung einer zusätzlichen Leitungskraft gefördert werden. Für mehrfach- oder schwerstbehinderte Teilnehmende fördern wir auch Einzelbetreuung.</p>	Bei Kurzfreizeiten mit	Zuschuss für TN und Begleitung	1 Übernachtung	5,30 €	2 Übernachtungen	7,90 €	3 Übernachtungen	10,50 € pro Person.
Bei Kurzfreizeiten mit	Zuschuss für TN und Begleitung								
1 Übernachtung	5,30 €								
2 Übernachtungen	7,90 €								
3 Übernachtungen	10,50 € pro Person.								
Was ist zu beachten?	<p>Pro Gruppe müssen <u>mindestens</u> 5 Personen teilnehmen und 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden erkennen wir 1 Betreuung an; danach jeweils <u>1 Betreuung pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so fördern wir zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Bitte legen Sie den <u>Antrag</u> mit Kurzprogramm und Teilnahmeliste vor Beginn der Veranstaltung vor.</p> <p>Für die <u>Abrechnung</u> benötigen wir spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Freizeit den Verwendungsnachweis mit einem Beleg über die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots.</p> <p><u>Sonderregelung:</u></p> <p>Für eine Kurzfreizeit kombiniert mit kurzen Bildungseinheiten, können Sie zusätzliche Mittel über die Förderposition "Aus- u. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- u. Jugendarbeit" (Pos. 4.1 dieser Richtlinien) beantragen, wenn mindestens 8 Personen nach den Kriterien der Förderposition 4.1 daran teilnehmen.</p> <p>Die Fördermöglichkeit innerhalb einer Kurzfreizeit beschränkt sich auf einen sog. "Einzelvortrag" (mind. 3 "Unterrichtsstunden" à 45 Min.; Zuschuss 4,00 € je</p>								

	<p>teilnehmender Person)</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es muss der entsprechende Antrag (Formular) gestellt werden.</p> <p>Die Kosten des Einzelvortrags (z.B. Honorar, Material) sind <u>separat</u> nachzuweisen.</p> <p>Die zu tragende <u>Eigenleistung</u> (15 % des Zuschusses) ist zu berücksichtigen.</p>
--	---

	<h2>2.2 Ferienfreizeiten</h2>
Was gehört dazu?	Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten außerhalb von Münster
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	<p>junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, ▪ sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Wie und wieviel fördern wir?	<p>Die pauschale Förderung beträgt 3,20 € Tag und Person für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.</p> <p>Fahren 3 behinderte oder besonders pflegebedürftige Personen mit, so kann die Finanzierung einer zusätzlichen Leitungskraft gefördert werden. Für mehrfach- oder schwerstbehinderte Teilnehmende fördern wir auch Einzelbetreuung.</p>
Was ist zu beachten?	<p>Die Maßnahme muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Abreisetage zählen zusammen als ein Verpflegungstag.</p> <p>Pro Gruppe müssen <u>mindestens 5 Personen</u> teilnehmen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden erkennen wir eine Betreuungskraft an; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so fördern wir zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Bitte legen Sie den <u>Antrag</u> vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit der endgültigen Teilnahmeliste vor. Bei Bedarf fordern wir zusätzlich die Ausschreibung, das Programm und einen detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan an.</p> <p>Zuschüsse für Veranstaltungen während der <u>Sommerferien</u> müssen Sie jeweils bis zum 01. April des Jahres beantragen. Später bei uns eingehende Anträge, können wir nur nachträglich bewilligen, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen.</p> <p>Falls Sie auch Landeszuschüsse beantragt haben, geben Sie diese bitte unbedingt an. Der gewährte Zuschuss darf weder zur Überfinanzierung der</p>

	<p>Maßnahme führen noch für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die <u>Abrechnung</u> (Verwendungsnachweis) ist spätestens 4 Wochen nach der Ferienveranstaltung einzureichen. Fügen Sie dem Verwendungsnachweis bitte auch einen Beleg bei, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind. In Einzelfällen sind auf Anforderung auch die Originalbelege vorzulegen.</p>
	<p>2.2.1 Ferienfreizeiten - Sonderförderung</p>
<p>Wer beantragt ?</p> <p>Wie und wieviel fördern wir?</p>	<p>Im Förderbereich "Ferienfreizeiten" können die Träger zusätzliche Zuschüsse beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in der selben Maßnahme mitfahren für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind - 2,60 € je Verpflegungstag für - Teilnehmende aus Familien in finanziellen Notsituationen (z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug u.ä.) 2,60 € je Verpflegungstag, <p>(je Kind kann nur <u>ein</u> Sonderzuschuss je Tag der Maßnahme gezahlt werden)</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formblattes beantragt. Die Anträge sind spätestens mit der allgemeinen endgültigen Teilnahmeliste einzureichen.</p> <p>Die Einstufung (finanzielle Notlage s.o.) erfolgt nach einer Selbsteinschätzung der Personensorgeberechtigten der betr. Teilnehmenden. Sie ist von den Trägern zu bestätigen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p>

	2.3. Internationale Jugendbegegnungen
Was gehört dazu?	<p>Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z. B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften)</p> <p>Begegnungen für Mitarbeiter/innen in der Kinder - und Jugendarbeit</p> <p>(Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinien des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden sowie internationale zentrale Begegnungen (z. B. Jamborree). Letztere können als Ferienfreizeit bezuschusst werden.)</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Menschen, die mindestens 12 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sowie nicht erwerbstätig sind ▪ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren jeden Alters (s.u.) aus Münster
Wer darf leiten und mitarbeiten?	alle, die mindestens 18 Jahre alt sind sowie über ausreichende Sprachkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von internationalen Begegnungen verfügen
Welche Kosten erkennen wir an?	Kosten für Vorbereitung, Programm, Honorare, Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrt- und ggf. Flugkosten
Wie und wieviel fördern wir?	<p>pauschale Förderung von 5,80 € pro Tag für die Teilnehmenden und die Mitarbeitenden</p> <p>Bei Aufenthalten <u>im Inland</u>: nur für ausländische Gäste <u>im Ausland</u>: nur für Teilnehmende aus Münster <u>an einem Dritort</u>: werden bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster, auch die Teilnehmenden aus Münster gefördert (aus der Förderposition „Ferienfreizeiten“ 2.2)</p>
Was ist zu beachten?	<p>Wenn Sie eine internationale Begegnung im Ausland durchführen, sollten Sie innerhalb von 2 Jahren einen <u>Gegenbesuch</u> im Inland ermöglichen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.</p> <p>Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein.</p> <p>Jede Begegnung muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird für <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Rückreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p> <p>Eine Gruppe muss <u>mindestens aus 5 Teilnehmenden</u> und 1Leitung bestehen und darf maximal <u>35 Personen</u> (inklusive Leitung und Mitarbeitenden) umfassen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden erkennen wir eine Betreuungskraft an; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so fördern wir zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Bitte melden Sie jede internationale Begegnung spätestens bis zum 01. Dezember des <u>Vorjahres</u> an. Bei späterer Anmeldung können wir Zuschüsse nur</p>

bewilligen, sofern noch Mittel verfügbar sind.

Dem Antrag sind beizufügen: Einladung, Kosten- und Finanzierungsplan, detailliertes Programm, Teilnahmeliste, Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes, Programm der Vor- und Nachbereitung. Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben.

Die Verwendung der Mittel ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung nachzuweisen, spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein weiterer Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Bericht vorzulegen.

Für internationalen Begegnungen kann Sonderurlaub beantragt werden.

	2.4. Ferienhilfswerk
Was gehört dazu?	<p>Ferienveranstaltungen der Wohlfahrtsverbände, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtranderholungen (örtliche Erholungsmaßnahmen) von mindestens 10 bis maximal 20 Tagen, ▪ Erholungsmaßnahmen außerhalb Münsters von mindestens 14 bis maximal 25 Tagen, ▪ Sondermaßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe mit geschlossenen Gruppen von mindestens 5 bis maximal 30 Tagen.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	die Wohlfahrtsverbände, deren angeschlossene Mitgliedsorganisationen und Kirchengemeinden
Wer kann teilnehmen?	Zuschüsse erhalten: Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren und behinderte Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 26 Jahren
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Wie und wieviel fördern wir?	<p>Pauschale Förderung pro Person und Tag, wobei An- und Abreisetage – außer bei Stadtranderholungen – zusammen als ein Verpflegungstag gelten.</p> <p>Bei <u>Stadtranderholungen</u> sind zudem die täglichen An- und Abfahrtskosten (keine privaten Zubringerkosten!) förderbar. Nicht gefördert werden weitere Fahrtkosten, die im Rahmen des Programms entstehen (z. B. für Ausflüge).</p> <p>Für Kinder aus <u>Familien mit 4 und mehr Kindern</u> unter 27 Jahren können wir auf Antrag zusätzlich einen pauschalen Zuschuss für die Ferienveranstaltung zahlen. Bitte weisen Sie die Förderung dieser Kinder durch eine Namensliste nach.</p> <p>Vor Beginn der Ferienveranstaltungen erhalten Sie 80 % des voraussichtlichen Zuschusses, den Restbetrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises.</p>
Was ist zu beachten?	<p><u>Anmeldung</u>: Bitte melden Sie Veranstaltungen des Ferienhilfswerkes formlos bis zum 01. April eines jeden Jahres an. Geben Sie dabei bitte möglichst genau die Zahlen der Teilnehmenden, der Kinder aus kinderreichen Familien, der Mitarbeiter/innen und der Verpflegungstage sowie Zielorte und Termine an; bei Stadtranderholung auch die voraussichtlichen Fahrtkosten.</p> <p>Angebote während der <u>Osterferien</u> sind vor Beginn anzumelden. Bei späterer Anmeldungen können wir Zuschüsse nur bewilligen, wenn Restmittel verfügbar sind .</p> <p>Den <u>Verwendungsnachweis</u> benötigen wir bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres (Ausnahme: Maßnahmen in den Osterferien = 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) mit Teilnahmeliste, Orts- und Terminangaben, Verpflegungstagen und einer Namensliste der betreuenden Personen und der Kinder aus kinderreichen Familien. Bei Stadtranderholungen weisen Sie bitte auch die Fahrtkosten nach.</p>

	3. Offene und mobile Angebote
	3.1. Einrichtungen und Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit – Personalkosten
Was gehört dazu?	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit regelt – ergänzend hierzu – die Ratsvorlage 1041/2006</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Jugendhilfe <i>in Münster</i> , die Angebote der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit vorhalten.
Welche Kosten erkennen wir an?	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder - und Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine/r Vollbeschäftigten)</p> <p>Sachkosten, die sich aus Neuanstellungen ergeben, bezuschussen wir nicht.</p>
Wie und wieviel fördern wir?	<p>bis zu 90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-G) in der jeweils gültigen Fassung. Für <i>Bestandskräfte</i> (Stichtag 01.10.2005) gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD), sowie die Eingruppierungsregelungen des bisher gültigen BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (höchstens IVb Fallgr.17) bis zur Gültigkeit einer neuen Entgeltordnung. Die §§ 17 Absatz 2 und 18 des TVöD-G sind nicht anwendbar. Die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ vom 05.05.1998) können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Personalkostenzuschuss bezgl. der betr., evtl. neubesetzten, Stelle während der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung im Kalenderjahr nicht höher ist als ohne Altersteilzeitvereinbarung des/der aktuellen Stelleninhabers/Inhaberin.</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-G bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K). Im Falle einer grundsätzlich 90%igen Förderung sind auch <u>gesetzliche Pflichtbeiträge</u> zur Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit (SGB IX, § 77/1) und Umlagen an die Lohnausgleichskasse (sog. „U 1“ und „U 2“) anerkennbar.</p> <p>Weitere Kosten die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Förderung einer Stelle muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.</p>
Was ist zu beachten?	<p>Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende <u>Aufgaben</u> wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung und Koordinierung von Angeboten der Kinder - und Jugendarbeit, ▪ Durchführung von innovativen Projekten, ▪ Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern in der Kinder - und

	<p>Jugendarbeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensivierung der Kinder - Jugendarbeit in Einrichtungen und Jugendverbänden ▪ Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit. <p>Als <u>Fachkräfte</u> im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagogen bzw. Diplom-Pädagoginnen und Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen anerkennungs- und die Bruttopersonalkosten förderfähig.</p> <p>Wird eine geförderte Stelle frei, so teilen sie dies bitte umgehend dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit und beantragen Sie formlos die <u>Neubesetzung</u>.</p> <p>Damit wir bei erstmaliger Förderung einer Stelle bzw. die Neubesetzung prüfen können, fügen Sie dem <u>Antrag</u> folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebenslauf, ▪ Nachweis der beruflichen Qualifikation, ▪ Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, ▪ Arbeitsvertrag, ▪ Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten, ▪ Information über Zuschüsse Dritter. <p>Bitte legen Sie die Unterlagen in jedem Falle früh genug vor, so dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, bzw. bei einem Antrag auf Neubesetzung einer freiwerdenden Stelle das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vor Abschluss eines Anstellungsvertrages über die Förderung beraten und beschließen kann.</p> <p>Personalkosten werden <u>nicht rückwirkend</u> gefördert.</p> <p>Die städtischen Zuschüsse werden lediglich für das <u>laufende Haushaltsjahr</u> bewilligt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn ein längerer Anspruch durch eine Leistungsvereinbarung geregelt wurde.</p> <p>Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind stets bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen.</p>
--	---

	3.2. Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen
Was gehört dazu?	offene Jugendveranstaltungen, z. B. Kinder- und Jugendtage, Jugendwochen, Filmveranstaltungen und Konzerte, zu denen offen eingeladen wird
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 797/99)
Welche Kosten	Verbrauchs- und Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für

erkennen wir an?	Referentinnen und Referenten, Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume. Nicht förderbar sind Verpflegungskosten.
Wie und wie viel fördern wir?	bis zu 50 % der genannten Kosten, höchstens jedoch 260,00 € je Veranstaltung
Was ist zu beachten?	Wollen Sie eine <u>offene</u> Jugendveranstaltung durchführen, so müssen Sie diese ausreichend vorbereiten und darüber umfassend öffentlich informieren. Fügen Sie dem formlosen <u>Antrag</u> bitte das Programm und den Kosten- und Finanzierungsplan bei. Geben Sie im <u>Verwendungsnachweis</u> neben den Ausgaben auch die Einnahmen der Veranstaltung an. Pro Einrichtung bzw. Träger können wir <u>maximal 2 Veranstaltungen jährlich</u> bezuschussen. Erhalten Sie eine pauschale „Förderung der offenen oder mobilen Kinder- und Jugendarbeit“, so können Ihre Veranstaltungen <u>nicht zusätzlich</u> aus dieser Position gefördert werden.
	3.3. Kurse und Workshops
Was gehört dazu?	Kurse und Workshops aus den Bereichen: kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit neuen Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 797/99)
Wer kann teilnehmen?	Menschen mit hauptsächlichem Wohnsitz in Münster vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr und nicht erwerbstätige 18- bis 26-Jährige.
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendlichen bestimmte Fähig- und Fertigkeiten vermitteln.
Welche Kosten erkennen wir an?	Honorar- und Materialkosten, auch für Infomaterial und Werbung
Wie und wieviel fördern wir?	Den Antragstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden.
Was ist zu beachten?	Ein <u>Antrag</u> kann mehrere Angebote beinhalten. Für die Bewilligung benötigen wir die konkrete Zeit- und Programmplanung jeder einzelnen Maßnahme (Inhalt, Umfang und Dauer). 20 % des Gesamtzuschusses müssen vom Anbieter als <u>Eigenleistung</u> erbracht und belegt werden. Pro Kurs müssen <u>mindestens 5 Personen</u> (plus Kursleitung) teilnehmen. Ihre Teilnahme ist per Liste nachzuweisen. <u>Nicht bezuschusst</u> werden zudem Koch- und Backkurse, sportliche Veranstaltungen sowie Kurse und Workshops in Verbindung mit Ferienfreizeiten oder anderen Förderbereichen dieser Richtlinien.

--	--

	3.4. Informationsmaterialien über die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	Informationsmaterialien über die offene Kinder - und Jugendarbeit, die sich vorrangig an junge Menschen eines Stadtbezirkes oder Stadtteiles richten und über offene Veranstaltungen der Jugendeinrichtungen und Jugendorganisationen Auskunft geben. Interne Publikationen und Jahresberichte einer Einrichtung oder eines Verbandes werden nicht gefördert.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder - und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 797/99)
Welche Kosten erkennen wir an?	Druck- und Herstellungskosten. Nicht bezuschusst werden Versand und Vertrieb.
Wie und wieviel fördern wir?	Bis zu 50 %, höchstens jedoch 260,00 € <u>je Auflage</u> Alternativ dazu können Sie auch die Förderung mehrerer Ausgaben als " <u>zusammengefasste Förderung</u> " von max. 520,00 € pro Halbjahr beantragen. Als Halbjahre gelten hier die Zeiten vom 01.01. bis zum Beginn der Sommerferien und vom Ende der Sommerferien bis zum 31.12. Wird eine zusammengefasste Förderung gewährt, sind in diesem Halbjahr weitere Förderungen durch diese Position nicht möglich.
Was ist zu beachten?	Bitte reichen Sie den <u>Antrag</u> vor Vergabe des Druckauftrags mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan ein. Fügen Sie dem <u>Verwendungsnachweis</u> ein Exemplar der Publikation mit Originalbelegen bei. Bei regelmäßigen Publikationen fördern wir <u>maximal 6 Auflagen jährlich</u> . Diese Förderung ist <u>nicht möglich</u> : <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Materialien seitens der Stadt aus anderen Mitteln gefördert werden, - wenn Sie z. B. eine pauschale „Förderung der offenen oder mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ erhalten.

	4. Qualifizierung und Bildung								
	4.1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder – und Jugendarbeit (z.B. Gruppenleitungsschulungen)								
Was gehört dazu?	<p>Aus- und Fortbildungen von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten, indem sie ▪ Kenntnisse vermitteln in den Bereichen: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Kinder- und Jugendrecht, allgemeinpolitische Bildung, Medienkompetenz, Umweltbildung sowie über Förderungsmöglichkeiten, ▪ vor allem längerfristige und aufbauende Mitarbeiterschulungen. 								
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Initiativen und Gruppen aus Münster, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien betreiben								
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen ab 15 Jahren, die während oder nach der Aus- oder Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.								
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.								
Welche Kosten erkennen wir an?	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtl. beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>								
Wie und wieviel fördern wir?	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Ref.) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme</p> <p>(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">A) Kurzveranstaltung, mindestens 3 Unterrichtsstunden (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">4,00 € pro TN</td> </tr> <tr> <td>B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">12,00 € pro TN</td> </tr> <tr> <td>C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), insges. mindestens 8 Unterrichtsstunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">19,00 € pro TN</td> </tr> <tr> <td>D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), insges. mindestens 13 Unterrichtsstunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">43,00 € pro TN</td> </tr> </table>	A) Kurzveranstaltung, mindestens 3 Unterrichtsstunden (auch Vortragsreihen können beantragt werden)	4,00 € pro TN	B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden	12,00 € pro TN	C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), insges. mindestens 8 Unterrichtsstunden	19,00 € pro TN	D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), insges. mindestens 13 Unterrichtsstunden	43,00 € pro TN
A) Kurzveranstaltung, mindestens 3 Unterrichtsstunden (auch Vortragsreihen können beantragt werden)	4,00 € pro TN								
B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden	12,00 € pro TN								
C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), insges. mindestens 8 Unterrichtsstunden	19,00 € pro TN								
D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), insges. mindestens 13 Unterrichtsstunden	43,00 € pro TN								

	<p>E) Mehrtägige Veranstaltungen bis zu 7 Tagen Dauer (z. B. Do.-So.u.s.w.), 6 Unterrichtsstunden je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) 16,00 €proTN/Tag</p> <p>Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtzuschusses zu tragen.</p>
Was ist ansonsten zu beachten?	<p>Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Aus- und Fortbildung erhalten, die sie für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifiziert.</p> <p>Bei Aus- und Fortbildungen auf örtlicher Ebene soll die <u>Gruppengröße</u> – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen. Im Einzelfall bezuschussen wir auch größere Gruppen, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p> <p>Fügen Sie dem Antrag die Teilnahmeliste, das ausführliche Programm und die Ausschreibung bei.</p> <p>Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>

	4.2. Jugendbildung
Was gehört dazu?	<p>Veranstaltungen zur Jugendbildung, insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> kulturellen Jugendbildung, Sozial- und Persönlichkeitsbildung, politischen Bildung, interkulturellen Bildung, naturwissenschaftlich-technischen Bildung, arbeits- und berufsweltbezogenen Bildung, <p>die sich an junge Menschen in der verbandlichen und offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit richten und ihnen, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	Aus Münster Kinder in einem Alter ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.

<p>Welche Kosten erkennen wir an?</p>	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtl. beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u.ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>
<p>Wie und wieviel fördern wir?</p>	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Ref.) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme</p> <p>(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten):</p> <p>A) Einzelvorträge, mindestens 3 Unterrichtsstunden 4,00 € pro TN (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</p> <p>B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden 8,00 € pro TN</p> <p>C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), mindestens 8 Unterrichtsstunden 15,00 € pro TN</p> <p>D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), mindestens 13 Unterrichtsstunden 31,00 € pro TN</p> <p>E) Mehrtägige Veranstaltungen bis zu 7 Tagen Dauer (z. B. Do.-So.u.s.w.), 6 Unterrichtsstunden je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1 Tag) 12,00 € pro Tag/TN</p> <p>.Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen. Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtzuschusses zu tragen</p>
<p>Was ist ansonsten zu beachten?</p>	<p>Die <u>Gruppengröße</u> – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen.</p> <p><u>Veranstaltungsform, -inhalt und -methode</u> müssen dem jeweiligen Bildungsziel gerecht werden. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.</p> <p>Bitte fügen Sie dem <u>Antrag</u> ein ausführliches Programm, Teilnahmeliste und die Ausschreibung bei.</p>

	5. Betrieb und Verwaltung								
	5.1. Betriebskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen								
Was gehört dazu?	Betriebskosten (= laufende Kosten) für die von Kindern und Jugendlichen genutzten Räume, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit angeboten wird; es werden grundsätzlich nur Räume bezuschusst, die im Stadtgebiet von Münster liegen. Ausnahme: „Landheime“ (auch außerhalb von Münster) erhalten Zuschüsse, wenn dort im Kalenderjahr mindestens 10 Freizeit- oder Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens 150 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Münster stattfinden. Die Mehrzahl der Maßnahmen und Teilnehmenden müssen durch diese Richtlinien förderbar sein. Nachweiszeitraum ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr.								
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit sind								
Welche Kosten erkennen wir an?	Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, kleine Reparaturen, Hausverwaltung und Mieten u.ä. Reparaturen, kleinere Investitionen und Beschaffungen sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen bis zu 10 % der anerkehbaren Kosten betragen.								
Wie und wieviel fördern wir?	Der jährliche Zuschuss richtet sich nach Größe und Art der Einrichtung. Sie erhalten für: <u>folgende Betriebskostenzuschüsse:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">einzelne Räume:</td> <td style="text-align: right;">3,60 €/qm</td> </tr> <tr> <td>Teilhaus:</td> <td style="text-align: right;">4,50 €/qm</td> </tr> <tr> <td>Haus:</td> <td style="text-align: right;">6,00 €/qm</td> </tr> <tr> <td>Landheim:</td> <td style="text-align: right;">7,10 €/qm</td> </tr> </table>	einzelne Räume:	3,60 €/qm	Teilhaus:	4,50 €/qm	Haus:	6,00 €/qm	Landheim:	7,10 €/qm
einzelne Räume:	3,60 €/qm								
Teilhaus:	4,50 €/qm								
Haus:	6,00 €/qm								
Landheim:	7,10 €/qm								
Was ist zu beachten?	Bitte teilen Sie <u>Nutzungsänderung</u> einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unbedingt vorab schriftlich mit. Ihren <u>Verwendungsnachweis</u> benötigen wir spätestens bis zum 1.3. des Folgejahres. Mindestens 20 % des Zuschusses müssen Sie als <u>Eigenmittel</u> nachweisen.								

	5.2. Werbe- und Verwaltungskosten
Was gehört dazu?	Kosten für die allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit , Reparaturen von Bürogeräten
Wer kann Zuschüsse beantragen?	In Münster anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder – und Jugendarbeit leisten und nicht den u.a. Trägergemeinschaften zuzurechnen sind
Welche Kosten erkennen wir an?	<u>Allgemeine Verwaltungskosten:</u> Büromaterialien (z. B. Papier, Briefumschläge etc.), Porto, Telefongebühren (bei Privatanschlüssen ggf. anteilig), Fotokopien, Schreibgebühren, Kontoführungsgebühren, kleine Bürogegenstände (Locher, Hefter etc.), <u>keine</u> Bastelmaterialien, Haushaltswaren, technische Geräte o. ä.

	<p><u>Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:</u> Druckkosten für Programme, Prospekte, Broschüren, Plakate, Handzettel, Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, Wettbewerbsausgaben (Pokale, Urkunden etc.), <u>keine</u> Personal- und Verpflegungskosten</p> <p><u>Reparatur- und Unterhaltskosten:</u> Reparaturen von technischen Geräten, die für Verwaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. Computer, Telefon)</p>
Wie und wieviel fördern wir?	<p>Die <u>pauschale Förderung</u> beträgt 385,00 €</p> <p>Die 4 anerkannten <u>Trägergemeinschaften</u> (Bund der Deutschen Kath. Jugend, Ev. Jugend, DPSG Bezirk Münster und die Sportjugend im Stadtsporthund) erhalten die doppelte Pauschale.</p>
Was ist zu beachten?	<p>Bitte reichen Sie Ihren <u>Verwendungsnachweis</u> bis zum 15. Februar des Folgejahres ein. Der Verwendungsnachweis des Vorjahres gilt auch als Antrag für das lfd. Jahr.</p> <p>25 % der anerkennungsfähigen Kosten müssen Sie als <u>Eigenanteil</u> leisten.</p> <p>Der <u>Zuschuss</u> für ein Jahr entspricht max. dem anerkannten und tatsächlich verwendeten Zuschuss des Vorjahres. Eine Nachbewilligung bzw. Erhöhung der Förderung bis zum Pauschalsatz können Sie bis zum 01. September begründet beantragen.</p>

	6. Investive Förderung
	6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen in Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	unabdingbar notwendige Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen sind, die seit mindestens 5 Jahren bestehen und offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten. Die Einrichtungen müssen durch Betriebskostenzuschüsse nach diesen Richtlinien gefördert werden. Sogenannte „Landheime“ werden nicht bezuschusst.
Welche Kosten erkennen wir an?	Planungs- und Erstellungskosten, wobei wir auch die ehrenamtliche Leistungen anerkennen (keine Materialien, die durch Pos. 6.3 gefördert werden können).
Wie und wieviel fördern wir?	Grundsätzlich ein Drittel der anerkennungsfähigen Kosten, es wird aber höchstens pro Kalenderjahr und Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gezahlt. Die Ersteinrichtung <u>einzelner</u> Jugendräume mit maximal 520,00 € je Raum, wenn 25 % der Kosten über Eigenmitteln finanziert werden.
Was ist zu beachten?	<u>Ziel</u> der investiven Förderung ist es, bestehende Einrichtungen optimal zu nutzen. Bitte fügen Sie dem formlosen <u>Antrag</u> die Beschreibung der geplanten

	<p>Maßnahme, einen Kosten- und einen Finanzierungsplan bei und belegen Sie die Kosten durch Angebote der Leistungsanbieter</p> <p>Den <u>Verwendungsnachweis</u> benötigen wir unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mit den Originalbelegen, spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin.</p> <p>Verwahren Sie die <u>Belege</u>, solange ihre "Zweckbestimmung" besteht, maximal jedoch 30 Jahre lang.</p>
--	---

	<h2>6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit</h2>
<p>Was gehört dazu?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit, sowie deren Erstausrüstung (Möblierung). ▪ Mehrzweckeinrichtungen, die eigene Räume für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen.
<p>Wer kann Zuschüsse beantragen?</p>	<p>Anerkannte Träger der Kinder - und Jugendhilfe</p>
<p>Welche Kosten erkennen wir an?</p>	<p>Planungs - und Errichtungskosten</p>
<p>Wie und wieviel fördern wir?</p>	<p>Maximal ein Drittel der anererkennungsfähigen Bau- und Einrichtungskosten ca. 10 bis 15 % der Gesamtkosten können für Einrichtungsgegenstände verwandt werden</p> <p>Über die Investitionskostenförderung von Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit beraten und beschließen der Rat und der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Bitte stellen Sie den <u>Antrag</u> frühzeitig <u>vor</u> Baubeginn und legen Sie ihm die vorgeprüften Bauunterlagen nach DIN 276 bei. Dazu gehören Lageplan, Bauzeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Baugenehmigung, Erklärungen zu den Folgekosten sowie zur Dauer der Nutzung für die Kinder - und Jugendarbeit.</p> <p>Die städtische Förderung ist <u>nicht</u> möglich, wenn der Baubeginn vor Antragstellung und Bewilligung erfolgt oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.</p> <p>Den <u>Verwendungsnachweis</u> benötigen wir spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit einer Abrechnung aller tatsächlichen Kosten und der gesamten Finanzierung.</p> <p>Der <u>Zuschuss</u> kann – dem Investitionsplan entsprechend – in verschiedenen Haushaltsjahren ausgezahlt werden.</p>

	6.3. Beschaffung von Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit								
Was gehört dazu?	Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit in den Jugendorganisationen und in Jugendeinrichtungen, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, und zwar: Zelt- und Lagermaterial, Spiel- und Sportmaterialien, Werkraumeinrichtungen und technische Geräte.								
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen)								
Welche Kosten erkennen wir an?	<p>Anschaffungskosten ab 25,00 € pro Antrag</p> <p>Zu <u>Zelt- und Lagermaterial</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Zelte, Zeltbahnen, Lagerküchen-Ausstattung, Transportkisten, Packsäcke, Sonnensegel, Gestänge, Planen.</p> <p>Zu <u>Spiel- und Sportmaterialien</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bühneneinrichtung, Kostüme, Brett- und Unterhaltsspiele, Tischtennis, Fuß- und Handbälle, Rasenspiele oder andere kleine Spiel- und Sportgeräte.</p> <p>Zu <u>Werkraumeinrichtungen</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Maschinen, Brennofen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel.</p> <p>Zu <u>technischen Geräten</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Videogeräte, Computer, Radios, Fernseher, Plattenspieler, Verstärker, Boxen, Film- und Videoaufnahmegeräte und Wiedergabegeräte, Tageslichtschreiber.</p>								
Wie und wieviel fördern wir?	<p>Bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">für Zelt- und Lagermaterial</td> <td>bis zu 520,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Spiel- und Sportmaterialien</td> <td>bis zu 390,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Werkraumeinrichtungen</td> <td>bis zu 520,00 €</td> </tr> <tr> <td>für technische Geräte</td> <td>bis zu 770,00 €</td> </tr> </table> <p>Die Zuschüsse können bis zur genannten Höhe nur alle 2 Jahre beantragt werden.</p>	für Zelt- und Lagermaterial	bis zu 520,00 €	für Spiel- und Sportmaterialien	bis zu 390,00 €	für Werkraumeinrichtungen	bis zu 520,00 €	für technische Geräte	bis zu 770,00 €
für Zelt- und Lagermaterial	bis zu 520,00 €								
für Spiel- und Sportmaterialien	bis zu 390,00 €								
für Werkraumeinrichtungen	bis zu 520,00 €								
für technische Geräte	bis zu 770,00 €								
Was ist zu beachten?	<p>Bitte legen Sie dem <u>Antrag</u> bei Anschaffungskosten über 125,00 € vergleichende Preisangebote bei.</p> <p>Jede Anschaffung muss überlegt und sinnvoll in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Reparaturen werden nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst.</p> <p><u>Nicht gefördert</u> werden Anschaffungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geräten, die nur von Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten jungen Menschen genutzt werden können, – Büroeinrichtungen und Büro-Einzelgeräten, – <u>Verbrauchsmaterialien</u> wie z. B. Lampen, Filme, Video- und Tonbänder, Disketten, Bücher, Schrauben, Papier u.s.w. <p><u>Sportvereine</u> werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit, so müssen sie die Nutzung in der "Kinder- und Jugendarbeit im Sport" nachweisen.</p> <p>Den <u>Verwendungsnachweis</u> mit den Originalbelegen benötigen wir umgehend nach Beschaffung der Gegenstände.</p> <p>Wollen Sie in einem der genannten Bereiche größere Anschaffungen tätigen, so</p>								

	<p>können Sie die Zuschüsse für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A) Zelt- und Lagermaterial und Spiel- und Sportmaterial einerseits sowie ▪ B) von Werkraumeinrichtungen und technischen Geräten andererseits <p>als "<u>zusammengefasste Förderung</u>" für 2 Jahre beantragen. Die Zuschüsse betragen dann maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Bereich A) 770,00 € und ▪ für den Bereich B) 1.040,00 € <p>Nutzen Sie dies, so ist innerhalb dieser 2 Jahre darüber hinaus keine weitere Förderung der jeweiligen Teilbereiche möglich.</p>
--	--

	<h2>7. Modellprojekte und Sondermaßnahmen</h2>
<p>Was gehört dazu?</p>	<p><u>Modellprojekte</u> erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und modellhaft, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen. <u>Sondermaßnahmen</u> finden einmalig statt und können ausnahmsweise gefördert werden. Hierzu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit ▪ Projekte mit besonderen Zielgruppen, z. B. jugendliche Arbeitslose, Kinder - und Jugendliche mit Migrationshintergrund, benachteiligte Kinder - und Jugendliche ▪ Projekte von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen ▪ Projekte aus dem ökologischen Bereich ▪ Projekte zur Gewaltprävention ▪ Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen ▪ Projekte, welche die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern ▪ Projekte für benachteiligte Kinder - und Jugendliche ▪ Projekte zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule
<p>Wer kann Zuschüsse beantragen?</p>	<p>Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster</p>
<p>Wie und wieviel fördern wir?</p>	<p>Bis zu einem Höchstbetrag von 2500,00 € entscheidet die Verwaltung, darüber hinaus der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Da diese Förderichtlinien nicht alle Aktivitäten der Kinder - und Jugendarbeit erfassen können, entscheiden wir im Einzelfall über die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen.</p> <p>Bitte fügen Sie dem formlosen <u>Antrag</u> den Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption bei, die Zielgruppe, Ziele, Methode und das Programm des Angebots beschreibt.</p> <p>Bitte legen Sie uns nach Abschluss des Modellprojektes bzw. der Sondermaßnahme unbedingt den <u>Verwendungsnachweis</u> mit Originalbelegen sowie einen ausführlichen <u>Erfahrungsbericht</u> vor</p>